

Zeitpunkt der Umsatzsteuerzahlung

Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung



Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Bauherr erhielt 1999 eine Schlussrechnung über Bauleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Er verweigerte die Zahlung wegen Baumängeln und machte damals die Vorsteuer aus der Rechnung nicht geltend.

In 2010 einigten sich die Beteiligten auf eine Vergleichssumme zuzüglich Umsatzsteuer, die der Bauherr 2010 als Vorsteuer geltend machte. Das Finanzamt meinte, der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung hätte bereits 1999 geltend gemacht werden müssen und verweigerte den Abzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Bau-

herrn Recht, weil bei Zahlungsverweigerung Vorsteuern erst dann geltend gemacht werden können, wenn der Zahlungsanspruch anerkannt worden ist. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus den Grundsätzen einer kürzlich von ihm getroffenen Entscheidung, nach der im umgekehrten Fall der leistende Unternehmer bei Zahlungsverweigerung die Umsatzsteuer nicht abführen musste.

Termine September/Oktober 2014

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.09.2014 10.10.2014
Umsatzsteuer ²	10.09.2014 10.10.2014
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2014 entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2014 entfällt
Ende der Schonfrist oberer Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³ 15.09.2014 13.10.2014
	Scheck ⁴ 05.09.2014 7.10.2014
Sozialversicherung ⁵	26.09.2014 29.10.2014
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

4 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 29.09.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Umsätze mit Geldspielautomaten sind Umsatzsteuerfrei

Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften

Ein Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, weil der EuGH die gesamte Tätigkeit des Unternehmers als umsatzsteuerfrei einordnet, ist bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.

Von dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitierte ein Einzelunternehmer, der einen Spielsalon mit Geldspielautomaten betrieb. Für die



Jahre 1997 bis 2002 waren die gegen den Unternehmer ergangenen Umsatzsteuer-Festsetzungen zunächst nicht bestandskräftig geworden. Erst 2005 wurde höchstrichterlich geklärt, dass Umsätze mit Geldspielautomaten nach

damaliger Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit waren. Für den Unternehmer ergab sich deshalb für 1997 bis 2002 ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch von 72.000 €, der 2006 an ihn ausbezahlt wurde.

Unterhaltszahlung Nachholung per Ergänzungsbescheid

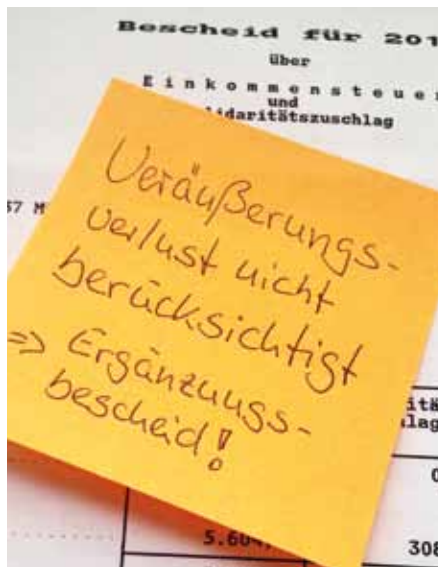
Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags beim Unterhalt

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann zwangsläufig und als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben.

Der Bundesfinanzhof hatte zu befinden, ob ein Investitionsabzugsbetrag bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit, die für die Berechnung der als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen maßgeblich ist, zu berücksichtigen ist.

Das Gericht hat klar gestellt, dass Unterhaltsaufwendungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen. Zum Nettoeinkommen gehören im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Einkünfte und alle steuerfreien Einnahmen. Das Nettoeinkommen ist deshalb um den Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen. Dem Abzugsbetrag liegen mangels Investition keine Ausgaben bzw. kein Wertverzehr zugrunde, sodass die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers effektiv nicht beeinflusst wird.

Bindungswirkung eines Bescheids zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften



Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften erfolgt gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich für alle Einkunftsarten. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Personen gemeinsam die Einkünfte erzielen und durch den Zusammenschluss kein neues steuerliches Subjekt entsteht. Inhaltlich umfasst die gesonderte und einheitliche Feststellung Angaben darüber, ob ein Gewinn oder Verlust entstanden und wem er in welcher Höhe zuzurechnen ist. Dies gilt auch für eventuell

anfallende Veräußerungsgewinne oder -verluste einzelner Beteiligter.

Die getroffenen Feststellungen sind für alle Folgebescheide, also auch für die Einkommensteuerbescheide der Beteiligten bindend. Fehlt eine der Feststellungen, kann dieser Mangel grundsätzlich nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid beseitigt werden. Denkbar ist nur eine Ausnahme in dem Fall, wenn das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt durch sein Verhalten den Betroffenen von der Anfechtung des Feststellungsbescheids abgehalten hat. Ansonsten kann eine notwendige Feststellung im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung nur durch einen Ergänzungsbescheid nachgeholt werden.

Diese rechtliche Beurteilung führte für den ausgeschiedenen Gesellschafter einer Freiberuflerpraxis dazu, dass sein aus der Veräußerung seines Gesellschaftsanteils entstandener Verlust bei der Festsetzung der Einkommensteuer unberücksichtigt geblieben ist. Der Veräußerungsverlust war in dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nicht berücksichtigt worden.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen anlässlich Verkauf

Ermittlung des steuerfreien Gewinns aus einer Anteilsveräußerung

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einer Kapitalgesellschaft bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften unter bestimmten weiteren Voraussetzungen außer Ansatz. Als Gewinn gilt der um eventuell angefallene Veräußerungskosten gekürzte Nettobetrag. Davon sind anschließend 5% als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Abzugsfähige Veräußerungskosten sind alle Aufwendungen, die in einem Veranlassungszusammenhang zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Es ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen durch den Anteilsverkauf ausgelöst wurden. Auf eine unmittelbare sachliche Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft kommt es nicht an. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die nur „anlässlich“ nicht aber „wegen“

einer Veräußerung anfallen, als laufende Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig.

Unter Beachtung dieser grundsätzlichen Ausführungen hat der Bundesfinanzhof eine Tantiemezahlung an den anlässlich der Anteilsveräußerung ausscheidenden Geschäftsführer nicht als Veräußerungsaufwand angesehen. Die getroffene Tantiemevereinbarung sei zwar anlässlich, aber nicht wegen der Anteilsveräußerung geschlossen worden. Demgegenüber ist in einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs der Gewinn aus Wertpapiergeschäften um damit im Zusammenhang stehende Verluste aus Geschäften mit Aktienzertifikaten gekürzt worden. Die Zertifikatengeschäfte dienten von vornherein nur der Gegenfinanzierung und zur Sicherung der Aktientermingeschäfte. Darauf, dass es sich bei den Zertifika-



te- und Aktiengeschäften um von einander unabhängige und selbstständige Geschäfte handelte, bei denen die Gewinne oder Verluste nicht zeitgleich realisiert wurden, kam es nicht an.

H/W/S
Dr. Pipping

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Neue Betrugswelle fordert Aufmerksamkeit!

Vorsicht bei dubiosen Branchenbuch- und Adressbuchanbietern

Trotz zahlreicher Warnungen und Pressemitteilungen werden weiterhin Gewerbetreibende und Selbständige aus verschiedenen Branchen durch dubiose Anbieter Opfer eines Betruges und zu Eintragungen in irgendwelche in der Regel nutzlosen Gewerbedatenbanken, Branchenbücher oder Adressbücher gebracht. Häufig erwecken diese einen amtlichen Anschein.

Der Deutsche Schutzbund gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) geht von einem geschätzten Gesamtschaden in zweistelliger Millionenhöhe aus.

Überwiegend wird diese „Abzocke“ auf zwei Arten durchgeführt:

Bei der sog. Korrektur-Methode werden Schreiben an Unternehmen mit der Bitte, Ihre Adressdaten für eine Eintragung in ein Branchenverzeichnis zu aktualisieren, zu ergänzen bzw. auf

ihre Richtigkeit zu überprüfen, versendet. Die jährlichen Kosten, meistens über € 500,00, werden im Kleingedruckten versteckt.

Bei der sog. Rechnungs-Methode werden Schreiben, die einer Rechnung gleichen, versendet. Hinweise, dass durch die Zahlung des Rechnungsbetrages ein Vertragsverhältnis begründet wird, werden dabei ebenso im Kleingedruckten versteckt.

Durch die Ähnlichkeit zu behördlichen Schreiben wird der offizielle Charakter suggeriert.

Wie kann man sich in solchen Fällen wehren:

- Ist das Geld noch nicht überwiesen worden, sollte nicht bezahlt werden. Auf Zahlung hat das Branchenbuchunternehmen grundsätzlich keinen Anspruch.

- Hat der Betroffene dagegen bei beiden Methoden den Betrag im guten Glauben bezahlt, sollte ein Rückerstattungsanspruch gegen den Anbieter geltend gemacht werden.

Unsere Empfehlung:

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter
- Überprüfen Sie das Angebot genau, insbesondere bei amtlich aussehenden Formularen
- Lassen Sie sich nicht durch Ähnlichkeiten mit bekannten Marken verwirren
- Vorsicht bei vermeintlichen Gratisangeboten
- Lesen Sie die Geschäftsbedingungen sorgfältig durch, auch beim Kleingedruckten
- Impressum des Anbieters prüfen
- Lassen Sie sich bei Unklarheiten beraten

Rechtsanwalt Frank Semerad



Schneeräumpflicht ist haushaltsnah

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung

Auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die außerhalb des eigenen Grundstücks erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein. Dies gilt zum Beispiel für die Kosten eines Winterdienstes, die ein Grundstückseigentümer auf den an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen zu erbringen hat.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen ist, dass die Dienstleistung für

den Haushalt erbracht wird. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung erfüllt diese Voraussetzungen. Sie ist eine Pflicht des Eigentümers und wird auch auf den angrenzenden öffentlichen Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt. Eine Aufteilung der Kosten ist entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 88 92-0
Telefax 07 11/7 88 92-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH
Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 9/2014

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Unklarer Zeitpunkt jetzt festgesetzt

Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen

Ein Unternehmer kann bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt und dieser das Grundstück nicht für vorsteuerschädliche, zum Beispiel für steuerfreie Umsätze verwendet. Bisher war nicht klar geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf eine solche Steuerbefreiung noch erklärt werden konnte. Die Finanzverwaltung stellt auf die formelle Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuer-

festsetzung ab. Diese tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruchsverzicht oder Rücknahme des Einspruchs ein.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass der Unternehmer dadurch unverhältnismäßig in der Ausübung seines Wahlrechts begrenzt werde. Zeitliche Grenze für den Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist vielmehr, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist.

Gewinnminderung möglich

Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an bestimmten Körperschaften sind steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den steuerlichen Buchwert übersteigt. Er ist stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln. In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof war fraglich, ob die

Erhöhung des Veräußerungspreises aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs ein Jahr nach dem Anteilsverkauf auf das Jahr der Veräußerung zurückwirkt. Das Gericht entschied, dass nachträgliche Veränderungen des Veräußerungspreises sowie nachträglich angefallene Veräußerungskosten gewinnmindernd auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken.